



HS Gesundheit
BOCHUM

**Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs
"Hebammenwissenschaft" im Department für Angewandte
Gesundheitswissenschaften (Teil II der Prüfungsordnung der BA-
Studiengänge) an der Hochschule für Gesundheit Bochum vom
22.09.2021 (AB 27/2023)**

Hochschule für Gesundheit
University of Applied Sciences

www.hs-gesundheit.de

nichtamtliche Lesefassung zur Amtlichen Bekanntmachung AB 27/2023

Änderungshistorie:

AB 27/2023 Erste Änderungssatzung vom 21.07.2023

AB 33/2021 Fachspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs

„Hebammenwissenschaft“ im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften (Teil II
der Prüfungsordnung der BA-Studiengänge) vom 22.09.2021

**Fachspezifische Bestimmungen
des Bachelorstudiengangs „Hebammenwissenschaft“
im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften
(Teil II der Prüfungsordnung der BA-Studiengänge)**

vom 22.09.2021, zuletzt geändert am 21.07.2023

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV.NRW. S.377), zuletzt geändert am 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) erlässt die Hochschule für Gesundheit folgende Satzung:

Fachspezifische Bestimmungen

§ 1 Ziel des Studiengangs

§ 2 Studienumfang, Studieninhalte und Studienverlauf

§ 3 Prüfungen

§ 4 Bachelorarbeit

§ 5 Auslandssemester Mobilitätsfenster

§ 6 Modulhandbuch

§ 7 Inkrafttreten

Anlagen

Nr. 1: Studienverlaufsplan

§ 1 Ziel des Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft

Das Bachelor-Studium Hebammenwissenschaft ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und zum Bachelorabschluss B.Sc. Hebammenwissenschaft führt. Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz, berufsfeldbezogene Qualifikationen und mit ihm wird die Qualifikation für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums erworben.

§ 2 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Studium besteht aus folgenden Modulen, die jeweils folgende Leistungspunkte (CP) umfassen:

Modul HWB 01: Physiologie Schwangerschaft und Geburt (12 CP, 4 SWS Vorlesung; 2 SWS Seminar; 6 SWS Übung, 360 Std. Workload, Pflichtmodul)

Modul HWB 02: Theoretische Grundlagen der Hebammenwissenschaft (6 CP, 2 SWS Vorlesung; 2 SWS Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

Modul HWB 03: Bio-wissenschaftliche Grundlagen (6 CP, 4 SWS Vorlesung; 1 SWS Seminar; 1 SWS Übung, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

Modul HWB 04: Wissenschaftliches Arbeiten I (6 CP, 2 SWS Vorlesung; 4 SWS Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

Modul HWB 05: Praxisphase I – Physiologie Schwangerschaft und Geburt (15 CP, 1 SWS Übung; 2 SWS Reflexionsseminar, 450 Std. Workload, Pflichtmodul)

Modul HWB 06: Physiologie Wochenbett und 1. Lebensjahr des Kindes (9 CP, 3 SWS Vorlesung; 1 SWS Seminar; 4 SWS Übung, 270 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)

Modul HWB 07: Kommunikation & Beratung (6 CP, 2 SWS Vorlesung; 1 SWS Seminar; 3 SWS Übung, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

Modul HWB 08: Praxisphase II – Physiologie Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit (30 CP, 3 SWS Übung; 2 SWS Reflexionsseminar, 900 Std. Workload, Pflichtmodul)

Modul HWB 09: Besondere Situationen Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und 1. Lebensjahr des Kindes (12 CP, 6 SWS Vorlesung; 2 SWS Seminar; 4 SWS Übung, 360 Std. Workload, Pflichtmodul)

Modul HWB 10: Gesundheitliche Beeinträchtigungen der Reproduktiven Lebensphase (6 CP, 4 SWS Vorlesung; 2 SWS Seminar; 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

Modul HWB 11: Gesundheitssystem und -versorgung (6 CP, 2 SWS Vorlesung; 2 SWS Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

Modul HWB 12: Praxisphase III – Besondere Situationen in der reproduktiven Lebensphase (18 CP, 1 SWS Übung; 2 SWS Reflexionsseminar, 540 Std. Workload, Pflichtmodul)

Modul HWB 13: Wissenschaftliches Arbeiten II (6 CP, 2 SWS Vorlesung; 2 SWS Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

Modul HWB 14: Frauengesundheit im Lebensverlauf (6 CP, 3 SWS Vorlesung; 3 SWS Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

Modul HWB 15: Digitale Arbeitswelten im Gesundheitswesen (6 CP, 2 SWS Vorlesung; 2 SWS Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

Modul HWB 16: Komplexe Hebammenversorgung I – Clinical Reasoning (9 CP, 6 SWS Vorlesung; 2 SWS Seminar; 1 SWS Übung, 270 Std. Workload, Pflichtmodul)*

Modul HWB 17: Komplexe Hebammenversorgung II – Multidimensionale Fallanalysen (6 CP, 3 SWS Vorlesung; 1 SWS Seminar; 2 SWS Übung, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)*

HWB 18: Praxisphase IV – Komplexe Situationen in Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit (21 CP, 2 SWS Übung; 2 SWS Reflexionsseminar, 630 Std. Workload, Pflichtmodul)*

Modul HWB 19: Wahlpflichtmodul (6 CP, 1 SWS Vorlesung; 2 SWS Seminar; 1 SWS Übung, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden wählen ein Modul aus dem Angebot der HS Gesundheit:

19.1: Praxisanleitung - interprofessionell

19.2: Familiengesundheit - interprofessionell

19.3: Ultraschall

19.4: IPP – Interprofessionelle Projekte

19.5: Aktuelle und spezielle Themen der Hebammenwissenschaft

HWB 20: Bachelor-Thesis (18 CP, 4 SWS Vorlesung; 2 SWS Seminar, 1 SWS Übung, 540 Std. Workload, Pflichtmodul)

*beinhalten Teile der staatlichen Prüfung

(2) Die Studieninhalte sind den Modulhandbüchern zu entnehmen, die durch die Studiengänge bekannt gegeben werden (vgl. § 6). Der als Anlage Nr. 1 aufgeführte Studienverlaufsplan enthält:

1. die Anzahl und die Bezeichnung der Module inkl. der praktischen Studienphasen;
2. Angaben über den zeitlichen Verlauf der Module sowie
3. die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die durch den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erworben werden können.

§ 3 Prüfungen

(1) Die Module schließen jeweils mit folgenden Prüfungen ab:

Modul	Modulabschluss		Prüfung benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung	Teilnahmebegrenzung / Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehr- veranstaltung bzw. der praktischen Studien- phase	Modulgewich- tung bei Endnote
	Modulprüfung / Dauer	Sonstige Voraussetzungen (z. B. Studienleis- tung)				
HWB 01	Schriftlich, Klausur (120 Minuten)	Anwesenheitspflicht in einzelnen Lehrver- anstaltungen (vgl. Abs. 1a)	benotet	-		1-fach
HWB 02	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	-	unbenotet	-		1-fach
HWB 03	Schriftlich, Klausur (120 Minuten)	Anwesenheitspflicht in einzelnen Lehrver- anstaltungen (vgl. Abs. 1a)	benotet	-	-	1-fach
HWB 04	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	-	benotet	-	-	1-fach
HWB 05	Praktische Prüfung (20 Minuten)	Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltun- gen (vgl. Abs. 1a); vollständige Ableis- tung der geforderten Praxisstunden	benotet	Nachweis von 30% der gefor- derten Praxisstunden des Moduls	-	1-fach
HWB 06	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	Anwesenheitspflicht in einzelnen Lehrver- anstaltungen (vgl. Abs. 1a)	benotet	-	-	1-fach
HWB 07	Schriftlich, Klausur (90 Minu- ten)	Anwesenheitspflicht	benotet		-	1-fach

		in einzelnen Lehrveranstaltungen (vgl. Abs. 1a)				
HWB 08	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	Anwesenheitspflicht in einzelnen Lehrveranstaltungen (vgl. Abs. 1a); vollständige Ableistung der geforderten Praxisstunden; erfolgreicher Abschluss der Module HWB 01-HWB 07	benotet	Nachweis von 30% der geforderten Praxisstunden des Moduls	-	1-fach
HWB 09	Schriftlich, Klausur (120 Minuten)	Anwesenheitspflicht in einzelnen Lehrveranstaltungen (vgl. Abs. 1a)	benotet	-	-	1-fach
HWB 10	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	-	benotet	-	-	1-fach
HWB 11	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	-	benotet	-	-	1-fach
HWB 12	Praktische Prüfung (60 Minuten)	Anwesenheitspflicht in einzelnen Lehrveranstaltungen (vgl. Abs. 1a); vollständige Ableistung der geforderten Praxisstunden	benotet	Nachweis von 30% der geforderten Praxisstunden des Moduls	-	1-fach
HWB 13	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	-	benotet	-	-	1-fach
HWB 14	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	-	benotet		-	1-fach

HWB 15	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	-	benotet	-	-	1-fach
HWB 16	Schriftliche staatliche Prüfung: 2 Klausuren (jeweils 120 Minuten) (§§ 21-23 HebStPrV)	Anwesenheitspflicht in einzelnen Lehrveranstaltungen (vgl. Abs. 1a)	benotet	Erfolgreicher Abschluss der Module HWB01 bis HWB 13	-	1-fach
HWB 17	Mündliche staatliche Prüfung (45 Minuten inkl. 15 Minuten Vorbereitungszeit) (§§ 24-27 HebStPrV)	Anwesenheitspflicht in einzelnen Lehrveranstaltungen (vgl. Abs. 1a)	benotet	Erfolgreicher Abschluss der Module HWB01 bis HWB 13	-	1-fach
HWB 18	Praktische staatliche Prüfung in drei Teilen (vgl. §§ 28-33 HebStPrV) Kompetenzbereich I.1 „Schwangerschaft“: 75 Min. (incl. 10 Min. Vorbereitungszeit); Gewichtung: 20% Kompetenzbereich I.2: „Geburt“: 90 Min. (incl. 15 Min. Vorbereitungszeit); Gewichtung: 60% Kompetenzbereich I.3 „Wochenbett und Stillzeit“: 75 Min. (incl. 10 Min. Vorbereitungszeit); Gewichtung: 20%	Anwesenheitspflicht in einzelnen Lehrveranstaltungen (vgl. Abs. 1a) Nachweis von 2200 berufspraktischen Stunden Nachweis der Ausübung der in §12 und Anlage 3 HebStPrV aufgeführten Tätigkeiten spätestens am ersten Prüfungstag		Erfolgreicher Abschluss der Module HWB01 bis HWB 13 Zum Zeitpunkt der Zulassung muss absehbar sein, dass die in §12 und Anlage 3 HebStPrV beschriebenen Tätigkeiten bis zum Prüfungstermin erfüllt werden können.		1-fach
HWB 19.1	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	-	benotet	-	-	1-fach

HWB 19.2	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	-	benotet	-	-	1-fach
HWB 19.3	Mündliche Prüfung (15 Minuten)		benotet	-	-	1-fach
HWB 19.4	Mündliche Prüfung (15 Minuten)		benotet	-	-	1-fach
HWB 19.5	Mündliche Prüfung (15 Minuten)		benotet	-		1-fach
HWB 20	Bachelor-Thesis (12 Wochen Bearbeitungs- zeit)	Anwesenheitspflicht in einzelnen Lehrver- anstaltungen (vgl. Abs. 1a); Studienleis- tung (Abstract)	benotet	Nachweis von mindestens 138 CP durch Abschluss fol- gender Module: HWB 01 bis HWB 13	-	2-fach

(1a) In den Modulen HWB 01, HWB 03, HWB 05, HWB 06, HWB 07, HWB 08, HWB 09, HWB 12, HWB 17, HWB 18 und HWB 20 wird in den unten aufgeführten Lehrveranstaltungen ausnahmsweise die Anwesenheit aller Teilnehmenden vorausgesetzt, da die Lernziele in diesen Lehrveranstaltungen nur durch die Präsenz und Teilnahme erreicht werden kann. Im Einzelnen:

1. In den Lehrveranstaltungen zum Problemorientierten Lernen (POL) werden systematisch und in interaktiver Zusammenarbeit in Gruppen Aufgaben- und Problemstellungen aus dem beruflichen Handlungsfeld erarbeitet (Module HWB 01, HWB 06 und HWB 09).
2. In den Skills-Lab-Übungen sowie im Simulationstraining der Theorie- und Praxismodule wird das Erlernen und das Training von Fertigkeiten im Skills-Lab und im Rahmen von Simulationen als essentiell betrachtet, um die Studierenden auf das berufliche Handeln in der realen Arbeitsumgebung vorzubereiten. Aufbauend auf theoretischen Kenntnissen werden praktische Fertigkeiten in geschützter Atmosphäre in kleinen Gruppen erprobt. Der Umgang mit Klient*innen kann mit einem hohen Praxisbezug zur realen Lebens- und Arbeitswelt risikolos geübt werden. Die Lerninhalte sind ausschließlich durch Anwesenheit vermittelbar, da hier Fertigkeiten trainiert werden, die ausschließlich durch praktisches Tun und Üben der hebammen-spezifischen/pflegerischen/geburtshilflichen Handlung erlernt werden können (HWB 01, HWB 03, HWB 05, HWB 06, HWB 07, HWB 08, HWB 09, HWB 12, HWB 17, HWB 18)
3. In den Reflexionsseminaren werden in Gruppenarbeits- und Reflexionsphasen bestimmte Prozesse erlebt bzw. Erfahrungen interaktiv und gemeinsam mit anderen Studierenden und Lehrenden reflektiert (HWB 05, HWB 08, HWB 12 und HWB 18).
4. In den Übungen zur Bachelorarbeit bringen die Teilnehmenden eigenes Material ein, das interaktiv in der Gruppe bearbeitet und diskutiert wird. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Teilnehmenden eine angemessene Vorgehensweise erlernen, wie z.B. den Forschungsgegenstand auszuwählen und die Forschungsarbeit zu erstellen (HWB 20).

In den POL-Veranstaltungen, Skills-Lab- und Simulationsübungen sowie in den Übungen des Moduls HWB 20 muss eine Anwesenheit von min. 80 Prozent nachgewiesen werden. In Reflexionsseminaren ist die Anwesenheit im vollen Umfang nachzuweisen. Sofern dies im Einzelfall aus einem triftigen Grund nicht möglich ist, kann die*der Modulverantwortliche entscheiden, ob die verpassten Lehrinhalte auf andere Art nachgeholt werden können.

(2) Änderungen der in Absatz 1 genannten Prüfungsform und Dauer können nur jeweils für ein Semester vorgenommen werden, wenn der Prüfungsausschuss dies dem Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor Beginn des Semesters, in dem die Prüfung stattfinden soll, in Textform anzeigt. Die bzw. der Modulverantwortliche hat den Prüfungsausschuss rechtzeitig über einen Änderungswunsch zu informieren, so dass dieser ausreichenden Zeit hat, vor Ablauf der Frist nach Satz 1 zu entscheiden und die geänderte Prüfungsform an das Prüfungsamt weiterzuleiten.

(3) In den Prüfungen werden die in den Modulhandbüchern (vgl. § 6) genannten Qualifikationen und Kompetenzen der Module überprüft. Die besonderen Prüfungsinhalte der Modulprüfungen, die in die Staatliche Prüfung einfließen, ergeben sich aus den §§ 21-23, § 24-27 und § 28-33 HebSt-PrV sowie dem Modulhandbuch.

(4) Für die Durchführung der Staatlichen Prüfung gelten die §§ 24 bis 26 HebG und die Bestimmungen der aufgrund § 71 HebG erlassenen Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen unmittelbar. Für die Durchführung der staatlichen Prüfung wird gemäß § 26 HebG in Verbindung mit § 14 HebStPrV ein eigener Prüfungsausschuss gebildet.

§ 4 Bachelorthesis

(1) Die Ausgabe eines Themas für die Bachelorthesis erfolgt frühestens nach Erreichen von 138 Leistungspunkten. Die Abschlussnote der Bachelorthesis fließt mit 2-facher Gewichtung in die Gesamtnote des Studiums ein.

(2) Die Bachelorthesis kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 beim Prüfungsamt nach Rücksprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer angemeldet werden.

(3) Alles Weitere ist in § 12 der Rahmenprüfungsordnung geregelt.

§ 5 Mobilitätsfenster Auslandssemester

Im 3. Semester kann ein Teil der praktischen Studienphase des Moduls HWB 08 im Ausland absolviert werden. Zudem können die drei Theoriemodule des 4. Semesters im Rahmen des ERASMUS-Programmes im Ausland absolviert werden. Das zum 4. Semester gehörende Praxismodul ist aufgrund des Studienverlaufs weiterhin in Deutschland durchführbar.

§ 6 Modulhandbuch

(1) Das Modulhandbuch enthält ausführliche Beschreibungen der Modulinhalte und der Qualifikationsziele. Die Modulhandbücher können zudem Literaturempfehlungen sowie sonstige Hinweise zum Studium enthalten.

(2) Das Modulhandbuch enthält zudem Auszüge aus den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung) zur Information der Studierenden. Insbesondere können die wesentlichen Inhalte der Anlage 1 (Studienverlaufsplan) und dem § 3 Abs. 1 sowie die Leistungspunkte der einzelnen Module auch dem Modulhandbuch entnommen werden.

(3) Mit Ausnahme der Auszüge aus den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II) wird das Modulhandbuch von der Studiengangsleitung oder sonstigen Verantwortlichen im Studiengang erstellt. Es ist sicherzustellen, dass den Studierenden spätestens zu Beginn eines jeden Semesters eine aktuelle und für das Semester verbindliche Fassung des Modulhandbuchs zugänglich ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2021/2022 in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium zum Wintersemester 2021/2022 oder später begonnen haben.

Anlage Nr. 1 - Studienverlaufsplan:

Module		Semester							Summe	
		1	2	3	4	5	6	7		
Pflichtmodule Hebammenwissenschaft										
HWB 01	Physiologie Schwangerschaft und Geburt	12								12
HWB 02	Theoretische Grundlagen der Hebammenwissenschaft	6								6
HWB 03	Bio-wissenschaftliche Grundlagen	6								6
HWB 04	Wissenschaftliches Arbeiten I	3	3							6
HWB 05	Praxis I - Physiologie Schwangerschaft und Geburt (KRS 1 (3 + 3 + 4))	3	12							15
HWB 06	Physiologie Wochenbett und 1. Lebensjahr des Kindes		9							9
HWB 07	Beratung & Kommunikation		6							6
HWB 08	Praxis II - Physiologie Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit (WB (4), KRS 1 (3), Außerklinik (12))			30						30
HWB 09	Besondere Situationen Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und 1. Lebensjahr des Kindes				12					12
HWB 10	Gesundheitliche Beeinträchtigungen der Reproduktiven Lebensphase				6					
HWB 11	Gesundheitssystem und -versorgung				6					6
HWB 12	Praxis III - Besondere Situationen Reproduktive Lebensphase (KRS 2 (8), Neo (2), Gyn (2))				6	12				18
HWB 13	Wissenschaftliches Arbeiten II					6				6

HWB 14	Frauengesundheit im Lebensverlauf					6			
HWB 15	Digitale Arbeitswelten im Gesundheitswesen					3	3		6
HWB 16	Komplexe Hebammenversorgung I - Clinical Reasoning					3	6		9
HWB 17	Komplexe Hebammenversorgung II - Multidimensionale-Fallanalysen						6		6
HWB 18	Praxis IV - Komplexe Situationen Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit (WB (3), KRS 1 (11))						12	9	21
Wahlpflichtbereich									
HWB 19.1	Praxisanleitung -interprofessionell -							6	6
HWB 19.2	Familiengesundheit-interprofessionell -							6	
HWB 19.3	Ultraschall							6	
HWB 19.4	IPP - Interprofessionelle Projekte							6	
HWB 19.5	Aktuelle und spezielle Themen der Hebammenwissenschaft							6	
Bachelor-Thesis									
HWB 20	Bachelor-Thesis						3	15	18
Summe ECTS		30	30	30	30	30	30	30	210
Summe der Modulprüfungen		3	4	1	3	3	3	3	20

Anlage Nr. 2: Zulassung zu dem Wahlpflichtmodul HWB 19

§ 1

Die Lehrveranstaltungen der jeweils zu belegenden Wahlpflichtmodule können aus den in § 59 HG NRW genannten Kriterien in der Zahl der Teilnehmer*innen begrenzt werden.

§ 2

Die Begrenzung der Teilnehmer*innenzahl sowie einer Teilnehmer*innenmindestzahl werden durch die Verantwortlichen des Studiengangs festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 3

Die Studierenden melden sich für die Wahlpflichtmodule sechs Wochen vor Beginn des Semesters elektronisch an. Eine schriftliche Anmeldung wird in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert. Die entsprechenden Fristen werden durch die Studiengänge in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 4

Sofern die nach § 2 festgelegten Mindestteilnehmer*innenzahlen in einem Wahlpflichtbereich unterschritten werden, findet der Wahlpflichtbereich nicht statt. In diesen Fällen nehmen die Studierenden am jeweils anderen Wahlpflichtbereich des Moduls teil.

§ 5

Die in dieser Anlage geregelte Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtmoduls stellt keine Anmeldung zur Modulabschlussprüfung des Moduls dar. Eine Prüfungsanmeldung hat gesondert über die durch das Prüfungsamt mitgeteilten Verfahren zu erfolgen.